

ANTWORTENKATALOG MVB RENTE PLUS / RIESTER

TEIL B: MVB-RENTE PLUS - VERTRÄGE

INHALTSVERZEICHNIS	STAND: 08.02.2024	Seite
1. Wie sind die Konditionen für MVB-RentePlus-Konten, welche Gebühren fallen an? >> aktualisiert <<		2
2. Was versteht man unter der Umlaufrendite?		2
3. Wie kann ich als Nicht-Kunde der Volksbank Darmstadt Mainz einen MVB-RentePlus-Vertrag abschließen?		2
4. Kann ich über die derzeitigen Maximalbeiträge zusätzliche Einzahlungen auf meinen MVB-RentePlus-Vertrag vornehmen?		2
5. Welche Vorteile habe ich von zusätzlichen Zahlungen auf meinen MVB-RentePlus-Vertrag?		2
6. Kann ich über meine zusätzlichen Einzahlungen jederzeit verfügen?		3
7. Besteht der Hartz-IV Schutz auch für meine zusätzlichen Einzahlungen?		3
8. Kann ich jederzeit über meinen MVB-RentePlus-Vertrag verfügen?		3
9. Was versteht man unter einer schädlichen Verwendung?		3
10. Was ist PIB (Produktinformationsblatt)?		3 – 4
11. Was ist das Muster-Produktinformationsblatt?		4
12. Ausweitung der jährlichen Informationspflichten – was heißt das?		4

>>aktualisiert<<

1. Wie sind die Konditionen für MVB-RentePlus-Konten, welche Gebühren fallen an?

Der Zinssatz für MVB-RentePlus-Konten liegt 0,50% unter der Umlaufrendite öffentlicher festverzinslicher Anleihen (maßgebend ist die durchschnittliche Umlaufrendite von börsennotierten Bundeswertpapieren über alle Restlaufzeiten, wie sie von der Deutschen Bundesbank festgestellt wird). Jeweils am 15. der Monate Februar, Mai, August und November wird der Zinssatz an die an diesem Tag gültige Umlaufrendite angepasst.

Eine Negativverzinsung, die im Rahmen bereits erhaltener Zinsbeträge verrechnet werden könnte, ist grundsätzlich möglich. Die Volksbank Darmstadt Mainz eG wird jedoch keine Negativzinsen im MVB-RentePlus-Konto zulassen.

Die Verwaltungsgebühr beträgt z. Zt. 10,00 EUR p. a.. Betragen die kapitalisierten Zinserträge weniger als 10,00 Euro, so werden die Verwaltungsgebühren aus dem Zinstopf der Vorjahre beglichen bzw. falls dieser nicht ausreicht entsprechend reduziert. Dadurch ist sichergestellt, dass das eingezahlte Kapital nicht angegriffen wird und zu Beginn der Auszahlphase in voller Höhe zur Verfügung steht.

Bei einem Vertragswechsel zu einem anderen Anbieter fällt keine Wechselgebühr an.

2. Was versteht man unter der Umlaufrendite?

Als Umlaufrendite wird in den Wirtschaftswissenschaften die Rendite festverzinslicher, bereits gehandelter Wertpapiere, die regelmäßig von der Bundesbank ermittelt werden, bezeichnet. Die Ermittlung und Veröffentlichung der Umlaufrendite durch die Bundesbank erfolgt täglich.

3. Wie kann ich als Nicht-Kunde der Volksbank Darmstadt Mainz einen MVB-RentePlus-Vertrag abschließen?

Der Verkauf unseres Produktes MVB-RentePlus wurde per 01.12.2018 eingestellt.

4. Kann ich über die derzeitigen Maximalbeiträge zusätzliche Einzahlungen auf meinen MVB-RentePlus-Vertrag vornehmen?

Aktuell sind Zuzahlungen über die derzeitigen gesetzlichen Höchstbeträge hinaus nicht möglich.

5. Welche Vorteile habe ich von zusätzlichen Zahlungen auf meinen MVB-RentePlus-Vertrag?

Während der Ansparphase bleiben die Erträge aus den ungeförderten Zahlungen, steuerfrei. Es gilt hier ebenfalls das Prinzip der nachgelagerten Besteuerung, d.h. mit Beginn der Auszahlphase werden diese dann mit dem individuellen Steuersatz besteuert.

Weiterhin gelten für die Erträge aus ungeförderten Beiträgen die gleichen steuerlichen Regelungen wie für Kapitallebens- bzw. Rentenversicherungen:

Wird das Kapital, welches aus ungeförderten Beiträgen stammt, zu Beginn der Auszahlungsphase verfügt, dann sind die bis dahin aufgelaufenen Zinserträge für dieses Kapital nur zur Hälfte mit dem persönlichen Steuersatz zu versteuern. Voraussetzung ist, dass die Auszahlung nach Vollendung des 60. Lebensjahrs (bei Verträgen mit Vertragsabschluss bis 31.12.2011) bzw. des 62. Lebensjahres (bei Verträgen mit Vertragsabschluss ab 01.01.2012) erfolgt und der Vertrag vor Beginn der Leistung mind. 12 Jahre bestanden hat.

6. Kann ich über meine zusätzlichen Einzahlungen jederzeit verfügen?

Verfügungen über die zusätzlichen Zahlungen sind vor Beginn der Rentenphase nicht möglich. Es gelten unverändert die gesetzlichen Regelungen zu den Entnahmemöglichkeiten aus einem MVB-RentePlus-Vertrag, wie sie unter Pkt. 8 beschrieben sind.

7. Besteht der Hartz-IV Schutz auch für meine zusätzlichen Einzahlungen?

Nein. Alle Beträge, die ungeförderetes Altersvorsorgevermögen darstellen unterliegen nicht der Sonderregelung des Freivermögens zu Hartz IV, d. h. hier ist keine Zuordnung zum Schonvermögen abseits der Regelungen für sonstiges Vermögen möglich. Auch ein Pfändungsschutz besteht für diese Betragsanteile nicht.

8. Kann ich jederzeit über meinen MVB-RentePlus-Vertrag verfügen?

Generell gilt, dass über das angesparte Kapital auf einem Altersvorsorgevertrag nicht verfügt werden soll. Dennoch können Sie jederzeit mit einer Frist von 3 Monaten zum Quartalsende Ihren MVB-RentePlus-Vertrag kündigen. Mit Wirksamwerden der Kündigung können Sie

- das Kapital auf einen Altersvorsorgevertrag bei einem anderen Anbieter übertragen lassen. Dies ist förderunschädlich, d.h. die bereits gewährten Zulagen und zusätzliche Steuervorteile müssen nicht zurückgezahlt werden.
- das Kapital im Rahmen der wohnwirtschaftlichen Verwendung für eine selbstgenutzte Immobilie förderunschädlich entnehmen.
- über das Kapital förderschädlich verfügen.

9. Was versteht man unter einer schädlichen Verwendung?

Im Einkommensteuergesetz ist dann von einer schädlichen Verwendung die Rede, wenn das angesparte Altersvorsorgevermögen nicht zur Altersvorsorge in Form einer lebenslangen Rente verwendet wird.

Folgen:

Bei einer schädlichen Verwendung werden die in dem Altersvorsorgevermögen enthaltenen Zulagen sowie die gegebenenfalls gewährten zusätzlichen Steuervorteile durch den Sonderausgabenabzug einbehalten und grundsätzlich an die Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen zurückgezahlt. Weiterhin wird das Finanzamt prüfen, ob die im ausgezahlten Kapital enthaltenen Zinsen, Erträge und Wertsteigerungen einkommenssteuerpflichtig sind. Dies gilt entsprechend auch für Erben, wenn im Todesfall keine Vererbung auf den Ehegatten erfolgt und dieser die schädliche Verwendung vermeiden kann.

Sonderfälle einer schädlichen Verwendung:

- Das Gesetz nimmt ferner eine schädliche Verwendung an, wenn die unbeschränkte Einkommensteuerpflicht in der Bundesrepublik Deutschland endet (bei Verlagerung des Hauptwohnsitzes ins Ausland).
- Stirbt der Zulageberechtigte in der Anspar- oder Auszahlungsphase, geht das Gesetz von einer schädlichen Verwendung aus, wenn steuerlich gefördertes Altersvermögen an die Erben ausgezahlt wird.

10. Was ist PIB (Produktinformationsblatt)?

Für Neuverträge ab 01.04.2017 muss gem. § 7 Abs. 1 AltZertG dem Kunden rechtzeitig, d.h. spätestens vor Abgabe der Vertragserklärung, ein kundenindividuelles Produktinformationsblatt ausgehändigt worden sein. Dieses Produktinformationsblatt (PIB) muss nach einem amtlichen Muster erstellt werden und gesetzlich vorgegebene Angaben enthalten.

Jeder Riester-Anbieter muss vor Vertragsabschluss dem Interessenten ein individualisiertes Produktinformationsblatt zur Verfügung stellen. Dieses enthält alle wesentlichen Informationen zum Produkt und soll den Kunden in die Lage versetzen, verschiedene Riester-Angebote zu vergleichen.

Die Inhalte und die Gestaltung des Produktinformationsblatts wurden vom Gesetzgeber festgelegt und können nicht verändert werden.

11. Was ist das Muster-Produktinformationsblatt?

Wenn Sie sich bereits im Vorfeld einer Beratung informieren wollen, stehen Ihnen sog. Muster-Produktinformationsblätter zur Verfügung. Alle Anbieter steuerlich geförderter Vorsorgeprodukte fürs Alter sind verpflichtet, für jeden Tarif Muster-Produktinformationsblätter für einheitlich vorgegebene Musterkunden im Internet zu veröffentlichen. Eine Unterscheidung des Musterkunden in weiblich oder männlich erfolgt nicht, da für zertifizierte Riester- und Basisrentenverträge Unisex-Tarife vorgeschrieben sind. Das bedeutet: Das Geschlecht des Kunden darf nicht als Tarifkriterium verwendet werden.

Für die einheitlich vorgegebenen Musterkunden wird ein Vertragsbeginn am 1. Januar des betreffenden Jahres unterstellt. Es sind vier mögliche Vertragslaufzeiten bis zum Beginn der Auszahlungsphase (12, 20, 30 und 40 Jahre) vorgegeben. Die Auszahlungsphase des Vertrags (oftmals auch als Rentenbezugsphase bezeichnet) des Musterkunden beginnt immer mit der Vollendung seines 67. Lebensjahrs. Damit ergibt sich jeweils ein Muster-Produktinformationsblatt für einen 27-, 37-, 47- und 55-jährigen Musterkunden.

Bei Basisrentenverträgen wird angenommen, dass der Musterkunde monatlich 100 Euro in seinen Vertrag einzahlt. Für den Musterkunden eines zertifizierten Riester-Vertrags gilt eine monatliche Beitragszahlung oder Tilgungsleistung in Höhe von 87 Euro. Außerdem wird hier unterstellt, dass dem Vertragsvermögen des Musterkunden eine Grundzulage in Höhe von 154 Euro jeweils jährlich am 15. Mai des Folgejahres zufließt.

Muster-Produktinformationsblätter sind auf den Internetseiten des Anbieters zu finden.

12. Ausweitung der jährlichen Informationspflichten – was heißt das?

Aktuell erhalten unsere Kunden mit MVB-RentePlus-Verträgen jährlich ein Informationsblatt, welches u.a. über die Höhe des bisher gebildeten Kapitals sowie die im abgelaufenen Kalenderjahr angefallenen Kosten informiert.

Daneben sind alle Kunden mit Vertragsabschluss ab 01.01.2017 zusätzlich jährlich (erstmalig in 2018) über die Höhe des nach Abzug der Kosten zu Beginn der Auszahlungsphase voraussichtlich zur Verfügung stehenden Kapitals zu informieren.